

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 42

Artikel: Fremdwörter als militärische Ausdrücke in deutscher Sprache

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

griff oder zur Vertheidigung genöthigt sein, sind immer gerecht. Hier gilt kein gewöhnlicher Maßstab. Wenn es sich bei einem Staate oder Volke um die Selbsterhaltung handelt, müssen andere Rücksichten schweigen.

In der ganzen Natur hat Alles, was da ist, das gleiche Recht des Daseins, und es ist auch nur das Recht des Stärkeren, welches dem Menschen erlaubt, andere Wesen zu seinen Gunsten zu verwenden. In dem Kreislauf der Natur ist oft das Leben des Einen durch den Tod Anderer bedingt.

Montesquieu sagt: „Das Leben der Staaten ist wie das der Menschen, diese haben im Falle der natürlichen Vertheidigung das Recht, zu tödten, jene haben das Recht, zu ihrer eigenen Erhaltung Krieg zu führen.... Ein Staat führt Krieg, weil seine Erhaltung so rechtmäßig ist, als jede andere Erhaltung....

„Allein unter Gesellschaften zieht das Recht der natürlichen Vertheidigung manchmal die Nothwendigkeit anzugreifen mit sich, wenn das Volk sieht, daß ein längerer Frieden ein anderes in den Staaten schaffen würde, es zu vernichten, und der Angriff das einzige Mittel ist, diese Zerstörung zu verhindern.

„Das Recht Krieg zu führen, entsteht somit aus der Nothwendigkeit u. strengen Willigkeit.“ (X. B. 2. R.)

Die Unmöglichkeit, einen Gerichtshof für die Streitigkeiten der Völker aufzustellen, macht den Krieg unvermeidbar. Kleinere Streitigkeiten können allerdings auf dem Weg der Unterhandlungen oder durch freiwillige Wahl eines Schiedsrichters beigelegt werden. Bei Lebensfragen, die für die Existenz und Zukunft des Staates von Wichtigkeit sind, wird dieser immer an die Waffen appelliren.

General v. Elgger spricht sich folgendermaßen aus: „Der Krieg ist kein gesetzliches Mittel. Gerade weil das Gesetz keinen Schutz mehr gewährt, wird das Schwert zum Richter und die Kanonen zum Advokaten. Ludwig XIV. ließ auf die Kanonen die Inschrift setzen: „ratio ultima regum!“ Die schlagendsten Beweise der Letztern entscheiden in der Regel die Streitfragen und vermögen allein dem Rechte Geltung zu verschaffen; der Geschlagene hat faktisch immer Unrecht.“

Bluntschli, in seinem Staatswörterbuch, urtheilt vom Standpunkt des Rechtsgelehrten wie folgt:

Das Recht des Staates zum Krieg folgt aus der Abwesenheit eines Organs, dem die Gesamtheit der Staaten die Entscheidung über internationale Rechtsstreitigkeiten und die Durchführung des Rechtsschutzes übertragen hätte. Dieses unterscheidet den bürgerlichen Zustand vom völkerrechtlichen. Im bürgerlichen Zustand kann sich der Verlehrte an die Obrigkeit wenden, um von ihr Rechtsschutz zu verlangen; deshalb ist ihm Selbsthilfe regelmäßig verboten. Ausnahmsweise kann er in demjenigen Falle, wo die Obrigkeit gar nicht, oder doch nicht rechtzeitig zu schützen vermag, zur Selbsthilfe schreiten. In diesem Falle befinden sich die Staaten immer und so wird für Staaten dasjenige Recht zur Regel, welches für Privaten Ausnahme ist. (Bluntschli, Staatswörterbuch VI. 98.)

Ist der Krieg in den rechtlichen Formen begonnen worden, so gibt er nicht nur der im Rechte, sondern auch der im Unrecht befindlichen Partei alle Befugnisse, welche das Völkerrecht kriegsführenden Mächten zuspricht. (Bluntschli, Staatswörterbuch VI. 99.)

Das Völkerrecht könnte zwar vom Standpunkt des formellen Rechts die Frage beantworten, welche der beiden Parteien im Recht und welche im Unrecht sei. Weil aber kein Richter über den Staaten steht, der über die Gerechtigkeit zu entscheiden hätte, so entscheidet jede der kämpfenden Parteien nach eigenem Gewissen, jede nimmt demnach die Vermuthung der Gerechtigkeit, jede die Befugnisse der völkerrechtlichen Kriegsführung in gleicher Weise für sich in Anspruch.

Bei den ältesten wie heutzutage noch bei den auf geringer Kulturstufe stehenden Völkern bildet der Kriegszustand nicht Ausnahme, sondern die Regel. Der Krieg ist hier wie ein Naturereignis. Der Krieg gebildeter Völker dagegen ist nichts anderes, als eine Vertheidigung ihres Rechtszustandes. Dieses ist der völkerrechtliche Begriff des Krieges.

Ist die Existenz des Staates bedroht, oder angegriffen, so kann sie nur durch Aufbieten einer entsprechenden Gewalt geschützt werden. Über den Staaten gibt es keine richterliche und vollziehende Gewalt. Die Staaten genießen gegen einander keinen anderen Rechtsschutz als den, welchen ihnen die Waffen gewähren. Der Krieg ist der Prozeß unter Staaten, der erste Angreifer ist der Kläger, die Klage aber setzt eine erlittene Rechtsverletzung voraus. Wider den zuerst die Waffen ergreifenden Staat gilt ebenso wenig die Vermuthung der Rechtswidrigkeit, als wider einen bürgerlichen Kläger. Wird ein Staat in seinen Rechten bedroht, so darf er angreifen, um sich zu vertheidigen. *Justum est bellum, quibus est necessarium, et pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes.* (Livius lib. IV. cap. 10.) (Bluntschli, Staatswörterbuch VI. 100.)

(Fortsetzung folgt.)

Fremdwörter als militärische Ausdrücke in deutscher Sprache.

Sch. Schon mit dem 3. Heft der Allgemeinen Bibliographie der Militärwissenschaften (zugleich Literatur-Blatt, Fr. Luchardt in Leipzig) beginnt die Redaktion d. Bl. Verzeichnisse guter Verdeutschungen als Vorschläge, deren grammatische Zulässigkeit verbürgt wird. Im letzterschienenen 5. Heft 1875 begegnen wir folgender Ansicht darüber:

„Auf dem Gebiete der Sprache hat die Gegenwart, in ihrer Sucht nach „Phrase“, das scharfe Denken verlernt, die selbstbewußte Wahl der Wörter geopfert. Für die deutsche Sprache macht sich das aber um so fühlbarer, da hier nicht nur einheimische Sünden zu verzeichnen sind, sondern der unwissende, halb und hohl gebildete Schreibeler un-

serer südelnden Presse auch gar einig allen Unrat der Nachbaru ringsum zusammenfegt, und als Fauche über unsere Muttersprache ergießt.

Trauriger, und für ächtes Volksthum weit beschämender ist aber, wenn von Gebildeten jene jämmerliche Sprachmengerei gar vertheidigt und mit Bewußtsein geübt wird. Abgesehen von dem wundersamen Geschmack, der einen aus allerlei Lappen zusammengestoppelten Rock für ein prächtiges Gewand hält, muß man jenen Vertheidigern unvaterländischer, oder doch mindestens dunkelhafter Sucht immer und immer wieder die Wahrheit ins Gedächtniß rufen, daß jedes fremde Wort ein einheimisches entweder zurückdrängt und erstickt, oder im Entstehen verhindert.

Einmischung fremder Stoffe führt also stets zur Verarmung, niemals zur Bereicherung einer Sprache, wie thörichter Weise wohl gewähnt wird.

Das einheimische, veraltete und schließlich ausgestorbene Wort war ein lebendiger Baum, der Früchte tragen, das heißt neue Wörter zeugen konnte; der Fremdling wurzelt nicht im Gefüge der Sprache, treibt keine ächten Sprößlinge. Als kahler Stamm steht er in der Sprache da.

Hiezu kommt aber noch, daß man im fremden Worte überhaupt nicht empfindet, sondern es als angelernten Klang nachspricht; nur im einheimischen Worte vermag der Sprachgeist zu fühlen. Im Gebrauche fremder Wörter geht der schöne, unmittelbare Bezug zwischen dem Sinnlichen und dem Begrifflichen oder Bildlichen in der Sprache verloren." Es wird dann von Neuem auf eine Besprechung vom Mai 1874 hingewiesen, welche eine Schrift des Titels:

"Unsere Kriegs-Kunstsprache in ihrer geschichtlichen Entwicklung und unterm Einflußse der Fremdwörterei. Leipzig, Fr. Luckhardt, 1873. (Preis 10 Gr.)" zum Gegenstand hat und die Vermengung der deutschen Sprache mit Fremdwörtern gezielt.

Der Verfasser jener Schrift schließt mit den Worten: "Es ist hohe Zeit, endlich auch auf dem Boden der Sprache einmal zu rufen: hie deutsch, hie welsch!"

Aus der Kriegskunstsprache sind Beispiele citirt, u. a.: "Mittlerweile die Tüten der feindlichen Avant-Garde durch unsere Tirailleure amüsirt wurden, executierte die Lancier-Division eine brillante Attaque auf ein aus einem Ravin debouchierendes Cavallerie-Corps. Während dieses Engagements formierte sich das Gros der Armee en Ordre de bataille." —

Ferner:

"Der commandierende Artillerie-Officier recognoscirt zunächst das Terrain, um sich nach der Coupiertheit des feindlichen, der Practicabilität der Ufer und dem Commandement des diesseitigen mit dem Emplacement seiner Positions-Batterien zu richten. Diese dürfen der feindlichen Artillerie nicht exponirt, sondern müssen maskirt und gegen das Deplacieren gedeckt werden; durch Einschneiden suchen sie Deckung gegen das

Demontiren und gegen einen rasierenden Schuß zu erhalten, wenn das Terrain nicht über die Wahl der Projectile anders bestimmt. Da der Feind mit größerer Activität schon die Avant-Garde oder doch die Tête des Gros unserer defilirenden Truppen beim Debouchiren zu chargieren, oder wo möglich zu tournieren suchen wird, so muß die Postierung unserer Batterien sich weit genug zur Seite des Défilés expandieren, um den Truppen ein Repli zu sein, daß die ganze Front durch Flanken-Feuer enfilirt, und um nicht durch ihr Deployment frühe maskiert und in Passivität versetzt zu werden. Kann man die feindliche Artillerie nicht delogieren, so müssen wir wenigstens durch Demonstrationen ihr Feuer divergent zu machen suchen, uns selbst aber hüten, daß nicht eine Diversion des Feindes durch ein detachirtes Corps unsere Batterien in ein Engagement mit diesem ziehet." —

Das Streben in Deutschland, diesem Überwuchern der Fremdwörter in der deutschen Sprache entgegenzuarbeiten, ist ein entschiedenes und auch in vielen Beziehungen vollkommen gerechtfertigtes.

Auch unsere schweizerische Militärsprache hat sich die deutsche Mode der Vergallierung der Sprache vielfach zum Vorbild genommen und wenn dies bei uns zwar erklärlicher erscheint, als einem Böllchen, das deutsche, französische und italienische Sprache vereinigt, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß die in unsere Reglemente u. s. w. aufgenommenen Fremdwörter nicht aus dem Grunde aufgenommen wurden, um sie in unseren verschiedenen Sprachen gemeinsamer verständlich zu machen, sondern eben nur als Nachahmung.

Wir werden somit auch vom jetzigen Zuge in Deutschland nach Ausscheidung der Fremdwörter nicht ganz unberührt bleiben und wollen es in mancher Richtung nicht bereuen, denn daß Worte in unsere Reglemente aufgenommen wurden, die — weil zur Sprache nicht mundgerecht — oft abscheulich ausgesprochen werden, die weder gemeinfachlich noch kurz und leicht auszusprechen sind, zu ihrem Verständniß besondere Auslegung und somit unnützen Zeitaufwand fordern, dafür wußte den Reglementsverfassern Niemand Dank.

Daß man aber auch in der Ausscheidung von Fremdwörtern zu weit gehen kann, zeigt nachstehende Wiedergabe der Vorschläge, von denen viele als selbstverständlich u. zu begrüßen sind, andere aber, obwohl deutscher, schwerlich beliebter werden könnten:

Allarm, Lärm, Auflärmung.

à cheval, rittlings, quer über.

Attake, Angriff, Sturm.

attakieren, anstürmen, anschrecken.

Avantgarde, Vorhut.

Arrièregarde, Nachhut.

Arrest, Haft, Gewahrsam.

arretieren, verhaften.

Auditor, Schultheiß.

Armatur, Wehr.

Adjutant, Feld-Gehilfe.

aktiv, ständig.

aggressiv (offensiv), angriffsam.
 Approchen, Annäherungen (Zießack).
 Bivouac, Wacht.
 Bastion, Bastei.
 Breche, Bresche.
 Bataillon, Bannerschaft, Schaar.
 Convoy, Zugfuhr.
 Cotoyiren, seitigen.
 Capitaine d'armes, Rüstwart.
 choc, Schoc.
 Curtine, Mittelwall.
 Campieren, lagern.
 Campagne, Feldzug.
 Cantonneren, einliegen.
 Cantonnement bez., Einlager nehmen.
 Chirurg, Wundarzt.
 Chef, Vorstand, Inhaber.
 Commando, Befehl, —schaft, —ruf, —wort.
 Contre-Escarpe, Außen schärpe.
 Conserve, Bewahrsal.
 Classification, Einklassung.
 Communication, Gemeinschaft.
 Citadelle, Burg.
 degradieren, entgraden.
 du jour, vom Tag.
 Défilee, Engniß.
 débordieren, überflügeln.
 débouchieren, herausstreten, ausmünden.
 Débouché, Ausgang, Ausmündung.
 Diversion, Ablenkung.
 dominieren, beherrschen.
 Distanz, Entfernung, Abstand.
 détachieren, entsenden.
 Disciplin, Unterböttigkeit.
 dégagieren, entwinden.
 Division, Geschwader.
 Desertion, Fahnenflucht.
 defensiv, abwehrsam, vertheidigen.
 demoralisieren, zerrüttten.
 Detail, Einzelheit.
 Evolution, Schaarbewegung.
 Etappe, Stappe.
 Escorte, Geleite.
 Escarpe, Innenschärpe.
 Equipage, Geräthe, Geschirr.
 engagieren, anbinden.
 Expedition (kriegerische), Unternehmung.
 Enceinte, Umfassung.
 Flanleur, Flanker.
 Fleche, Flit.
 Face, Schenkel.
 formieren, scharen.
 Formation, Scharung.
 Fort, Burg, Feste.
 Formular, Vormuster.
 Format, Zuschnitt.
 Garde, Warte.
 Glacis, Vorböschung.
 Intervalle, Zwischenraum.
 instradieren, einstrafen.
 intact, unversehrt.
 Kadet, Junker.

Kamerad, Genosse, Gefährte.
 Karabiner, Stußen.
 Kürass, Harnisch.
 Kürassier, Geharnischter.
 Korporal, Obmann.
 Lisière, Saum, Rand.
 Lieutenant, Leutnant, Scharwart.
 Lünette, Wollwerk.
 Mineur, Miner.
 Moment, Weile.
 Material, Gezeug.
 mobil, zügig.
 Mobilmachung, Zügigmachung.
 Militärwesen, Wehrthum.
 Neutralität, Unseitigkeit.
 Organisation, Fügung, Gliederung.
 Officier, Wehrherr.
 Officierscorps, Wehrherrenschaft.
 Patent, Bestallungs-Urkunde.
 profilieren, abstecken.
 Ponton, Kahn.
 Pontonier, Kahnert.
 patrouillieren, spähen, streifen, kundschaften.
 passiv, verharrend.
 praktisch, werthlich.
 periodisch, zeitweilig.
 Programm, Prospekt, Vorplan.
 Quarré, Viereck.
 Queue, Ende.
 Reserve, Rückhalt.
 reservieren, zurückhalten.
 Reservist, Großläufer.
 Requisition, Schatzung.
 recognosziren, erkennen.
 Reform, Umgestaltung.
 Reorganisation, Umfügung.
 Rendez-vous, Versammlungsstellung.
 rangieren, rangschieren.
 Sappeur, Sapper.
 Section, Riege.
 Sergeant, Rottenmeister.
 Signal, Kreide, Craye, dagegen „Kraide“.
 Terrain, Gelände.
 Tête, Spitze.
 Tranchée, Laufgraben.
 theoretisch, lehrthümlich.
 technisch, gewerthlich.
 Transport, Verfuhr.
 transportieren, verführen.
 Tracé, Riß.
 traciren, spuren.
 Visir, absehen.
 visieren, zielen.

Allgemeine Kriegsgeschichte aller Zeiten.
 III. Abtheilung, III. Band. Kriege der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in West-Europa. 1740—1792. Mit 1 Karte und 19 Plänen. Herausgegeben von Fürst N. S. Galitzin. Kassel, Verlag von Theodor Kay. Der vorliegende dritte Band der allgemeinen Kriegsgeschichte, welcher speziell die Beschreibung